

	DIN EN ISO 21043-4	
ICS 07.140	Einsprüche bis 2024-07-17	
<div>Entwurf</div>		
<p>Forensik – Teil 4: Interpretation (ISO/DIS 21043-4:2024); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 21043-4:2024</p> <p>Forensic Sciences – Part 4: Interpretation (ISO/DIS 21043-4:2024); German and English version prEN ISO 21043-4:2024</p> <p>Science criminalistique – Partie 4: Interprétation (ISO/DIS 21043-4:2024); Version allemande et anglaise prEN ISO 21043-4:2024</p> <p>Anwendungswarnvermerk</p> <p>Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-05-17 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.</p> <p>Stellungnahmen werden erbeten</p> <ul style="list-style-type: none">– vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;– oder als Datei per E-Mail an nagesutech@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;– oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Gesundheitstechnologien (NAGesuTech), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. <p>Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Gesamtumfang 45 Seiten</p> <p>DIN-Normenausschuss Gesundheitstechnologien (NAGesuTech)</p>		

Nationales Vorwort

Das Dokument prEN ISO 21043-4:2024 wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272 „Forensic sciences“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 419 „Dienstleistungen im Bereich Forensik“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 176-01-05 AA „Forensik/Kriminaltechnik“ im DIN-Normenausschuss Gesundheitstechnologien (NAGesuTech).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

DIN EN ISO 21043 besteht unter dem allgemeinen Titel *Forensik* aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: *Begriffe und Definitionen*
- Teil 2: *Spurensuche, Dokumentation, Sicherung, Transport und Lagerung von Asservaten*
- Teil 3: *Analyse*
- Teil 4: *Interpretation*
- Teil 5: *Berichterstattung*

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Forensik – Teil 4: Interpretation (ISO/DIS 21043-4:2024)

Forensic Sciences – Part 4: Interpretation (ISO/DIS 21043-4:2024)

Science criminalistique – Partie 4: Interprétation (ISO/DIS 21043-4:2024)

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Vorwort	5
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Allgemeine Anforderungen	7
5 Fragen und Thesen	8
5.1 Fragen	8
5.1.1 Allgemeines	8
5.1.2 Arten von Fragen	8
5.1.3 Klassifizierung/Identifizierung	8
5.1.4 Quantifizierung	8
5.1.5 Frage nach der Herkunft	9
5.1.6 Rekonstruktion	9
5.2 Beantwortung der Fragen mittels entweder ermittlungstechnischer oder bewertender Auswertung	10
5.2.1 Allgemeines	10
5.2.2 Ermittlungstechnische Auswertung	10
5.2.3 Bewertende Auswertung	10
6 Arten von Gutachten und Beurteilungen	11
6.1 Allgemeines	11
6.2 Wahrscheinlichkeitsverhältnisse	11
6.3 Kategoriale Beurteilungen	12
6.4 Erklärungen	12
6.5 Schätzungen	12
7 Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten	12
7.1 Allgemeines	12
7.2 Auf statistischen Modellen basierende Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten	12
7.3 Von Menschen vorgenommene Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten	13
8 Ausdruck des Gutachtens/der Beurteilung	13
8.1 Allgemeines	13
8.2 Quantitativer Ausdruck einer Beurteilung	13
8.3 Qualitativer Ausdruck einer Beurteilung	13
8.4 Kategoriale Beurteilungen	14
Anhang A (informativ) Der forensische/kriminaltechnische Prozess	15
Anhang B (informativ) Bedeutung eines Wahrscheinlichkeitsverhältnisses	17
Anhang C (informativ) Beispiele für Gewissheitsskalen	18
Anhang D (informativ) Beispiele für die Anwendung der Auswertungsnorm	21
Literaturhinweise	24

Bilder

Bild A.1 — Der forensische/kriminaltechnische Prozess	15
---	----

Tabellen

Tabelle C.1 — Gewissheitskala Beispiel 1 18
Tabelle C.2 — Gewissheitskala Beispiel 2 19

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN ISO 21043-4:2024) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272 „Forensic sciences“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 419 „Dienstleistungen im Bereich Forensik“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur parallelen Umfrage vorgelegt.

Rückmeldungen oder Fragen zu diesem Dokument sollten an das jeweilige nationale Normungsinstitut des Anwenders gerichtet werden. Eine vollständige Liste dieser Institute ist auf den Internetseiten von CEN abrufbar.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO/DIS 21043-4:2024 wurde von CEN als prEN ISO 21043-4:2024 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Vorwort

ISO (die Internationale Organisation für Normung) ist eine weltweite Vereinigung nationaler Normungsinstitute (ISO-Mitgliedsorganisationen). Die Erstellung von Internationalen Normen wird üblicherweise von Technischen Komitees von ISO durchgeführt. Jede Mitgliedsorganisation, die Interesse an einem Thema hat, für welches ein Technisches Komitee gegründet wurde, hat das Recht, in diesem Komitee vertreten zu sein. Internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die in engem Kontakt mit ISO stehen, nehmen ebenfalls an der Arbeit teil. ISO arbeitet bei allen elektrotechnischen Normungsthemen eng mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) zusammen.

Die Verfahren, die bei der Entwicklung dieses Dokuments angewendet wurden und die für die weitere Pflege vorgesehen sind, werden in den ISO/IEC Directives, Teil 1, beschrieben. Es sollten insbesondere die unterschiedlichen Annahmekriterien für die verschiedenen ISO-Dokumentenarten beachtet werden. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit den Gestaltungsregeln der ISO/IEC Directives, Teil 2, erarbeitet (siehe www.iso.org/directives).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. ISO ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren. Details zu allen während der Entwicklung des Dokuments identifizierten Patentrechten finden sich in der Einleitung und/oder in der ISO-Liste der erhaltenen Patenterklärungen (siehe www.iso.org/patents).

Jeder in diesem Dokument verwendete Handelsname dient nur zur Unterrichtung der Anwender und bedeutet keine Anerkennung.

Für eine Erläuterung des freiwilligen Charakters von Normen, der Bedeutung ISO-spezifischer Begriffe und Ausdrücke in Bezug auf Konformitätsbewertungen sowie Informationen darüber, wie ISO die Grundsätze der Welthandelsorganisation (WTO, en: World Trade Organization) hinsichtlich technischer Handelshemmnisse (TBT, en: Technical Barriers to Trade) berücksichtigt, siehe www.iso.org/iso/foreword.html.

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 272, *Forensic sciences*, erarbeitet.

Nachfolgend ist eine Liste aller Teile der Normenreihe ISO 21043 aufgeführt:

ISO 21043-1, *Forensic Sciences — Part 1: Terms and definitions*

ISO 21043-2, *Forensic Sciences — Part 2: Recognition, recording, collection, transport and storage of items*

ISO 21043-3, *Forensic Sciences — Part 3: Analysis*

ISO 21043-4, *Forensic Sciences — Part 4: Interpretation*

ISO 21043-5, *Forensic Sciences — Part 5: Reporting*

Einleitung

Dieses Dokument ist Teil einer fünfteiligen Reihe, die nach ihrer Fertigstellung die unterschiedlichen Komponenten des kriminaltechnischen/forensischen Prozesses vom Tatort bis zum Gerichtssaal umfasst. Dieses Dokument legt Anforderungen fest, die darauf angelegt sind, den Prozess der Auswertung von Beobachtungen, der die Anwendung von statistischen Modellen und/oder menschlichem Ermessen einschließt, abzusichern, wenn es darum geht, alternative Thesen auf der Grundlage der vom Auftraggeber gestellten Fragen zu prüfen.

In diesem Dokument werden die folgenden Verbformen verwendet:

- „muss/müssen“ und „ist zu/sind zu“ (en: shall) zeigen eine Anforderung an;
- „sollte/sollten“ (en: should) zeigt eine Empfehlung an;
- „darf/dürfen“ (en: may) zeigt eine Zulässigkeit an;
- „kann/können“ (en: can) zeigt eine Möglichkeit oder ein Vermögen an.

Weitere Einzelheiten sind in den ISO/IEC Directives, Teil 2 zu finden.

Anhang A, Anhang B, Anhang C und Anhang D dienen nur zur Information.

Die gegebenen Anmerkungen enthalten Erläuterungen zum Text, Beispiele und Anleitungen. Sie enthalten keine Anforderungen.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen fest und gibt Empfehlungen für die Auswertung von Beobachtungen mit dem Ziel, zu Gutachten oder Beurteilungen zu gelangen, die Fragen beantworten, die für die Entscheidungsfindung in Ermittlungen oder Gerichtsverfahren maßgebend sind. Dieses Dokument enthält Anforderungen, die für alle forensischen/kriminaltechnischen Disziplinen gelten. Dieses Dokument enthält Anforderungen, die gelten, wenn das Gutachten oder die Beurteilung direkt auf menschlichem Urteilsvermögen beruht und wenn das Gutachten/die Beurteilung auf der Auswertung anhand eines statistischen Modells beruht. Dieses Dokument gilt für Auswertungen, die am Tatort, in einer Forensikeinrichtung bzw. einem Kriminaltechnischen Institut oder in einer Gerichtssituation erfolgen.

Falls die sich aus der Analyse ergebenden Beobachtungen eine direkte Antwort auf die betreffende Frage geben, ist eine Auswertung nicht notwendig und sind die Anforderungen dieser Norm nicht anwendbar.

BEISPIEL In der analytischen Chemie werden häufig Substanzen identifiziert oder klassifiziert. Unter der Voraussetzung, dass die angewendeten Analyseverfahren in ihrer Selektivität oder Empfindlichkeit für die gegebene Fragestellung keinen Einschränkungen unterliegen, können die Beobachtungen zu einer direkten Aussage über den Namen der gegebenen Substanz (Identifizierung) oder zu einem Materialtyp (Klassifizierung) führen. Dies wird nicht als Auswertung im Sinne dieser Norm angesehen.

2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO 21043-1, *Forensic Sciences — Part 1: Terms and definitions*.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>

4 Allgemeine Anforderungen

Die Anbieter kriminaltechnischer Dienste müssen über dokumentierte Auswertungsverfahren verfügen.

Die Auswertungsverfahren müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein und sollten durch entsprechende Validierungsstudien gestützt werden.

Falls von einem dokumentierten Auswertungsverfahren abgewichen wird, muss dies technisch begründet sein und protokolliert werden.

Die Auswertung muss:

- a) durch Daten, Beobachtungen und Informationen gestützt werden, die für die betreffende Aufgabe maßgebend sind und in das Fachgebiet des Prüfers fallen;
- b) für die vom Auftraggeber gestellte Frage maßgebend sein;
- c) alle verfügbaren Informationen berücksichtigen, die für die betreffende Aufgabe maßgebend sind;

- d) so angelegt sein, dass das Risiko einer kognitiven Voreingenommenheit gemindert wird, einschließlich des Versuchs, den Einfluss von Informationen, die für die betreffende Aufgabe nicht maßgebend sind, zu begrenzen.

Prüfer dürfen Beobachtungen nicht auswerten, wenn diese nicht in ihr Fachgebiet fallen.

Der Prüfer muss alle von ihm für die Erstellung des Gutachtens bzw. der Beurteilung herangezogenen Beobachtungen, Daten, Informationen und Auswertungsverfahren protokollieren.

Bekannte Einschränkungen und Fehlerquellen der angewendeten Analyse- und Auswertungsverfahren müssen protokolliert und bei der Auswertung berücksichtigt werden.

5 Fragen und Thesen

5.1 Fragen

5.1.1 Allgemeines

Der Prüfer sollte sich nicht mit Fragen zum Vorsatz des Beschuldigten befassen.

Der Prüfer darf sich nicht mit Fragen befassen, die in Bezug auf Schuld oder Unschuld gefasst sind.

5.1.2 Arten von Fragen

Zu den Arten der in der Forensik gestellten Fragen gehören in der Regel die folgenden:

- a) Worum handelt es sich bei dem Asservat? (Klassifizierung/Identifizierung);
- b) Wie viel ist bzw. wie viele Exemplare sind von einem Asservat vorhanden? (Quantifizierung);
- c) Wer oder was ist die Quelle (Herkunft) eines Asservates/haben zwei oder mehr Asservate die gleiche Herkunft? (Frage nach der Herkunft);
- d) Was ist geschehen, wo ist es geschehen, wann ist es geschehen, wer hat was getan? (Rekonstruktion).

5.1.3 Klassifizierung/Identifizierung

Die für die Klassifizierung genutzten Klassen müssen klar festgelegt sein.

Falls Klassen direkt durch Beobachtungen definiert werden, für die keine Auswertung erforderlich ist, sind die Anforderungen dieses Dokuments auf diese Klassifizierung nicht anwendbar.

Die Identifizierung eines Asservats muss von der Individualisierung, die sich auf Frage nach der Herkunft bezieht (siehe 5.1.5), strikt getrennt werden.

5.1.4 Quantifizierung

Falls für quantitative Daten keine Auswertung erforderlich ist, sind die Anforderungen dieses Dokuments nicht anwendbar.

Bei der Auswertung von quantitativen Daten muss die Messunsicherheit berücksichtigt werden.

Falls ein Probenahmeverfahren angewendet wird, muss bei der Auswertung berücksichtigt werden, wie repräsentativ die Probe ist und welchen Einfluss das Probenahmeverfahren auf das Gutachten bzw. die abgegebene Beurteilung hat.

ANMERKUNG Je nach Situation kann die Quantifizierung eine Auswertung erfordern. So ist z. B. eine Auswertung erforderlich, wenn die Gesamtanzahl an Asservaten in einer großen Anzahl an Behältern zu schätzen und eine Einzelzählung in der Praxis nicht möglich ist. Umgekehrt wäre keine Auswertung erforderlich, wenn alle Asservate einzeln gezählt würden.

5.1.5 Frage nach der Herkunft

Bei der Frage nach der Herkunft eines Asservates ist die Frage entweder:

- a) ob das fragliche Asservat dieselbe Herkunft wie das (die) bekannte(n) Asservat(e) hat oder ob es aus einer anderen Quelle stammt; oder
- b) ob mehrere Asservate dieselbe Herkunft haben oder aus verschiedenen Quellen stammen.

ANMERKUNG 1 Die Herkunft des Asservats sagt nichts über die Aktivität aus, durch die das Asservat an seinen aktuellen Standort verbracht wurde.

Bei der Auswertung eines Vergleichs von Asservaten muss die Seltenheit (in Bezug auf die maßgebende Grundgesamtheit) der beobachteten Merkmale der Asservate oder der beobachteten Vergleichswerte berücksichtigt werden.

Diese Auswertung muss auch den folgenden Schwankungsquellen in Bezug auf Beobachtungen, die an fraglichen Asservaten und an Asservaten bekannter Herkunft gemacht wurden, Rechnung tragen:

- c) Variabilität innerhalb der Quelle: die Variabilität der Eigenschaften verschiedener Asservate derselben Herkunft;
- d) Variabilität zwischen den Quellen: die Variabilität der Eigenschaften von Asservaten unterschiedlicher Herkunft;
- e) Messvariabilität: die Variabilität bei wiederholten Beobachtungen am selben Asservat.

ANMERKUNG 2 Asservate unterschiedlicher Herkunft können einander dennoch ähnlich sein.

5.1.6 Rekonstruktion

5.1.6.1 Aktivität

Sofern angemessen, muss der Prüfer, wenn er sich im Rahmen der bewertenden Auswertung mit Fragen zur Aktivität befasst, für jede betrachtete These und den Fall, dass diese These wahr wäre, die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, dass:

- a) das (die) Asservat(e) von seinem (ihrem) angeblichen Ursprungsort zu seinem (ihrem) gegenwärtigen Standort verbracht würde(n) (Transferwahrscheinlichkeit);
- b) das (die) Asservat(e) an seinem (ihrem) gegenwärtigen Standort verbleiben würde(n), wenn man die Zeit, die seit seiner (ihrer) angeblichen Verbringung verstrichen ist, sowie die maßgebenden Ereignisse berücksichtigt, die seit dieser Zeit eingetreten sind (Verbleibswahrscheinlichkeit);
- c) das (die) Asservat(e) von seinem (ihrem) gegenwärtigen Standort geborgen werden würde(n) (Bergungswahrscheinlichkeit);
- d) sich das (die) Asservat(e) aus Gründen, die nichts mit der mutmaßlichen Aktivität zu tun haben, an seinem (ihrem) aktuellen Standort befindet (befinden) (Hintergrundwahrscheinlichkeit).

5.1.6.2 Ereignisrekonstruktion

Bei der Rekonstruktion von Ereignissen muss der Prüfer eine oder mehrere alternative Thesen oder alternative Erklärungen für die Beobachtungen prüfen und dabei Fragen wie die folgenden behandeln:

- a) Welche Aktivitäten und Ereignisse haben stattgefunden?
- b) Wo haben sie stattgefunden?
- c) Wann haben sie stattgefunden?
- d) In welcher Reihenfolge haben sie stattgefunden (Zeitleiste)?
- e) Wer hat die Aktivitäten ausgeführt?

5.2 Beantwortung der Fragen mittels entweder ermittlungstechnischer oder bewertender Auswertung

5.2.1 Allgemeines

Die Prüfer dürfen die Fragen entweder mittels ermittlungstechnischer Auswertung oder mittels bewertender Auswertung beantworten.

Die ermittlungstechnische Auswertung kann wahrscheinliche Erklärungen für Beobachtungen liefern, diese Erklärungen anhand neuer Beobachtungen prüfen und die Erklärungen ausschließen oder in ihrer Reihenfolge neu ordnen.

Die ermittlungstechnische Auswertung kann auch zu einer Schätzung führen, die die Beobachtungen erklärt.

Die bewertende Auswertung sollte angewendet werden, wenn eine maßgebende alternative These formuliert werden kann.

BEISPIEL 1 Falls die Frage lautet, mit welcher Geschwindigkeit ein Kraftfahrzeug fährt, würde der Prüfer die ermittlungstechnische Auswertung anwenden, um eine Schätzung der Geschwindigkeit abgeben zu können. Falls die Frage lautet, ob die Geschwindigkeit über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lag oder nicht, würde der Prüfer die bewertende Auswertung anwenden.

BEISPIEL 2 Falls die Frage lautet, wie viel Zeit seit dem Tod vergangen ist, würde der Prüfer die ermittlungstechnische Auswertung anwenden, um eine Schätzung der Zeit seit dem Tod abgeben zu können. Falls es darum ginge, zu klären, ob das Opfer innerhalb des Zeitraums gestorben ist, für den der Beschuldigte ein Alibi hat, würde der Prüfer die bewertende Auswertung anwenden.

5.2.2 Ermittlungstechnische Auswertung

Bei der ermittlungstechnischen Auswertung liegen dem Prüfer zu Beginn keine Thesen vor.

Der Prüfer darf mögliche Erklärungen für die Beobachtungen entwickeln. Diese Erklärungen dürfen in Thesen für eine spätere bewertende Auswertung umgewandelt werden.

Der Prüfer darf auch Schätzungen abgeben, die die Beobachtungen erklären. Bei der Schätzung eines Wertes werden keine Thesen angewendet.

5.2.3 Bewertende Auswertung

Werden Thesen angewendet, um für den gegebenen Fall maßgebende Fragen zu beantworten, müssen sie vor Durchführung der Analyse festgelegt werden. Routinemäßig angewendete Thesen dürfen in einer maßgebenden Verfahrensanweisung festgelegt werden. Werden Thesen nach der Durchführung der Analyse geändert, so müssen diese Änderungen begründet und protokolliert werden.

Der Prüfer muss mindestens zwei konkurrierende Thesen prüfen, die:

- a) für die Beantwortung der im gegebenen Fall aufgeworfenen Frage maßgebend sein müssen;

- b) sich gegenseitig ausschließen müssen;
- c) explizit und spezifisch sein müssen;
- d) bei der Analyse, der Auswertung und der Berichterstattung berücksichtigt werden müssen.

Die Thesen sollten entweder vom Auftraggeber bereitgestellt werden oder mit ihm abgestimmt werden oder sich direkt aus seinem Ersuchen ergeben.

6 Arten von Gutachten und Beurteilungen

6.1 Allgemeines

Je nach den gestellten Fragen, dem Zweck des Gutachtens oder der Beurteilung und den verfügbaren Informationen können verschiedene Arten von Gutachten oder Beurteilungen angemessen sein.

Die in den nächsten Abschnitten behandelten Arten von Gutachten und Beurteilungen sind:

- a) relative Wahrscheinlichkeiten der Beobachtungen in Anbetracht der jeweiligen Thesen (Wahrscheinlichkeitsverhältnisse);
- b) kategoriale Beurteilungen zu den Thesen;
- c) für die Beobachtungen entwickelte Erklärungen;
- d) Schätzungen.

ANMERKUNG 1 Wahrscheinlichkeiten können entweder quantitativ unter Anwendung statistischer Modelle oder aber quantitativ oder qualitativ aufgrund fachlichen Urteils zugeordnet werden. Die quantitative und qualitative Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten wird in Abschnitt 7 behandelt.

ANMERKUNG 2 Der quantitative und qualitative Ausdruck von Beurteilungen wird in 8.2 bzw. 8.3 behandelt.

6.2 Wahrscheinlichkeitsverhältnisse

Bei der Zuordnung eines Wahrscheinlichkeitsverhältnisses muss der Prüfer das Verhältnis der Wahrscheinlichkeiten der Beobachtungen für den Fall, dass die erste Aussage wahr wäre, zu den Wahrscheinlichkeiten für den Fall, dass die zweite Aussage wahr wäre, beurteilen. Werden mehrere Thesen in Betracht gezogen, so muss der Prüfer die Wahrscheinlichkeit der Beobachtungen bei jedem Thesenpaar beurteilen und die entsprechenden Wahrscheinlichkeitsverhältnisse zuordnen.

Der Wert eines Wahrscheinlichkeitsverhältnisses darf quantitativ oder qualitativ zugeordnet und ausgedrückt werden.

Der Prüfer darf das Wahrscheinlichkeitsverhältnis nicht mit dem Verhältnis der Wahrscheinlichkeiten der Thesen verwechseln.

ANMERKUNG 1 Das Verhältnis der Wahrscheinlichkeiten der Thesen in Anbetracht der Beobachtungen wird als A-posteriori-Wahrscheinlichkeit (en: posterior odds) bezeichnet. Das Wahrscheinlichkeitsverhältnis ist nicht dasselbe wie die A-posteriori-Wahrscheinlichkeit. Die Verwechslung eines Wahrscheinlichkeitsverhältnisses mit der A-posteriori-Wahrscheinlichkeit ist als "fallacy of the transposed conditional" (etwa: Irrtum des transponierten Konditionals) bekannt, was auch als „Irrtum des Staatsanwalts“ bezeichnet wird.

Für weitere Informationen zu Wahrscheinlichkeitsverhältnissen siehe Anhang B.

ANMERKUNG 2 Ein Wahrscheinlichkeitsverhältnis kann entweder quantitativ unter Anwendung statistischer Modelle oder aber quantitativ oder qualitativ aufgrund fachlichen Urteils zugeordnet werden. Die quantitative und qualitative Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten wird in Abschnitt 7 behandelt.

6.3 Kategoriale Beurteilungen

Kategoriale Beurteilungen dürfen nur dann formuliert werden, wenn es nach Ermessen des Prüfers unmöglich wäre, die betreffenden Beobachtungen zu erhalten, falls irgendeine alternative These wahr wäre.

6.4 Erklärungen

Im Rahmen einer ermittlungstechnischen Auswertung darf der Prüfer Erklärungen erstellen.

Der Prüfer darf die Erklärungen nach ihren Wahrscheinlichkeiten in eine Rangfolge ordnen.

Bei der Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten von Erklärungen muss der Prüfer nicht nur die aktuellen Beobachtungen, sondern sämtliche verfügbaren und für den Fall maßgebenden Beobachtungen und Informationen berücksichtigen. Bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeiten der Erklärungen muss der Prüfer alle in Betracht gezogenen Erklärungen, alle aus allen maßgebenden Analysen gewonnenen Beobachtungen und alle maßgebenden Fallinformationen berücksichtigen.

6.5 Schätzungen

Bei ermittlungstechnischen Auswertungen darf der Prüfer einen Wert schätzen. Der Prüfer sollte die Unsicherheit der Schätzung beurteilen, z. B. durch Angabe einer Verteilung oder eines Wertebereichs.

7 Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten

7.1 Allgemeines

Wahrscheinlichkeiten werden anhand von Beobachtungen, vorhandenen Daten und/oder statistischen Modellen zugeordnet. Wenn derartige empirische Informationen nicht vorliegen, dürfen subjektive Zuordnungen von Wahrscheinlichkeiten angewendet werden. Subjektive Wahrscheinlichkeiten sollten klar als solche bezeichnet werden.

Der Prüfer muss dokumentieren, wie die Wahrscheinlichkeiten zugeordnet wurden, einschließlich der Grundlage für diese Zuordnungen. Der Prüfer muss die Quellen der für die Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten genutzten Informationen transparent darstellen.

Sämtliche der Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten zugrunde liegenden Annahmen sollten eindeutig festgehalten werden.

Die für die Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten herangezogenen Daten müssen so repräsentativ wie möglich für die maßgebende Grundgesamtheit der Asservate und so repräsentativ wie möglich für die Fallumstände sein.

7.2 Auf statistischen Modellen basierende Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten

Sämtliche für die Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten herangezogenen statistischen Modelle und Daten müssen für ihren vorgesehenen Zweck geeignet sein.

Daten dürfen nur dann für die Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten herangezogen werden, wenn sie nach Ermessen des Prüfers für die maßgebende Grundgesamtheit und die Fallumstände ausreichend repräsentativ sind.

Die für die Zuordnung von Wahrscheinlichkeiten herangezogenen Daten sollten entweder aus veröffentlichten Quellen oder aber aus unveröffentlichten Quellen, die zugänglich gemacht werden können, stammen. Stammen